

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1979	Nummer 26
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	23. 4. 1979	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers	404
2251	5. 3. 1979	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	404
820	24. 4. 1979	Verordnung über die zuständigen Behörden nach Artikel I § 92 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs (Viertes Buch)	404
	24. 4. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	405
	13. 5. 1979	Landtagswahl 1980; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung	405

2031

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich
des Kultusministers
Vom 23. April 1979**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 12. August 1976 (GV. NW. 1976 S. 306) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn.

– GV. NW. 1979 S. 404.

2251

**Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln
Vom 5. März 1979**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln am 5. März 1979 gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 251), nachfolgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluß des Rundfunkrates vom 21. November 1977 (GV. NW. S. 442), beschlossen:

1. Am Ende von § 2 Abs. 2 c) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

d) der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und Rundfunkrat über das Jahresergebnis zu berichten.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

(2) An den Sitzungen des Rundfunkrats nehmen außer den in § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Personen die Direktoren, der Justitiar sowie zwei Mitglieder des Personalrats, darunter dessen Vorsitzender, teil. Auch die Mitglieder des Personalrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat wird hierdurch nicht eingeschränkt. Auf Antrag können die Mitglieder des Rundfunkrats mit einfacher Mehrheit beschließen, ohne die genannten Nichtmitglieder zu tagen.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Personen werden von Fall zu Fall durch Beschluß des Rundfunkrats zugelassen.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In Wahrnehmung seines Rechts der Haushaltsbewilligung und der Kontrolle bildet der Rundfunkrat zur Vorberatung des Haushaltsvoranschlages einen Haushaltsausschuß, der aus neun Mitgliedern besteht, zu denen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats gehören. Den Vorsitz im Haus-

haltsausschuß führt der Vorsitzende des Rundfunkrats. Der Rundfunkrat kann für bestimmte Bereiche der Prüfung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses Unterausschüsse des Haushaltsausschusses einsetzen, die jeweils aus fünf Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied jedes Unterausschusses muß zugleich Mitglied des Haushaltsausschusses sein. Diese Unterausschüsse sind im übrigen Sachkommissionen gleichzusetzen.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten vom Ersten des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Rundfunkrat beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung.

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Diese beträgt $\frac{3}{16}$, die der stellvertretenden Mitglieder $\frac{3}{16}$ der monatlichen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

5. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „1 und“ gestrichen.

6. An § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

7. An § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

8. § 26 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

a) die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, soweit sie von den geltenden Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Wohnungsbeschaffung für Arbeitnehmer des WDR abweichen;

9. An § 28 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Sind an einem Ort außerhalb des Sitzes des WDR zwei Bevollmächtigte nicht regelmäßig gleichzeitig anwesend, so ist für einen festgelegten Bereich die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig. Bei Formularverträgen der Honorar- und Lizenzabteilung kann ein Bevollmächtigter bis zur Höhe eines vom Intendanten festzulegenden Höchstbetrags die Anstalt allein vertreten.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 5. März 1979

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrats
K. Grundmann

– GV. NW. 1979 S. 404.

820

**Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach Artikel I § 92 Satz 1
des Sozialgesetzbuchs (Viertes Buch)
Vom 24. April 1979**

Auf Grund von Artikel I § 92 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von Artikel I § 92 Satz 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Versicherungsämter) sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Verwaltungszuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 140) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 404.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes**

– LStrG – vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)

Vom 24. April 1979

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 26. März 1979, Seite 81, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten des Kreises Paderborn für den Ausbau der Kreisstraße 2 festgestellt habe.

Düsseldorf, den 24. April 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Reichmann

– GV. NW. 1979 S. 405.

Landtagswahl 1980**Wahlausschreibung****Bekanntmachung der Landesregierung**

Vom 13. Mai 1979

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 1110) als

Wahltag für die Wahl
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sonntag, den 11. Mai 1980,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 72 Abs. 1 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1974 (GV. NW. S. 813/SGV. NW. 1110) hiermit veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 13. Mai 1979

Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 405.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf